BDI

POSITION | CHEMIKALIENPOLITIK | PFAS

PFAS-Beschränkungsverfahren

Position zum aktuellen Stand des Verfahrens/zum aktualisierten Hintergrunddokument vom 20.08.2025

6. Oktober2025

Zusammenfassung

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat im August 2025 den aktualisierten Vorschlag zur Beschränkung von per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) veröffentlicht (überarbeitetes Hintergrunddokument der einreichenden Behörden). Im Rahmen der Überarbeitung wurden weitere bisher nicht berücksichtigte Sektoren und Anwendungen identifiziert und alternative Regulierungsoptionen bewertet. Auch wenn das überarbeitete Hintergrunddokument nun zusätzliche Ausnahmen vorsieht, stellt dieses keinen grundlegenden Wendepunkt dar. Der grundsätzliche Ansatz eines umfassenden und undifferenzierten PFAS-Verbots mit zeitlich begrenzten, sehr spezifischen Ausnahmen bleibt bestehen. Ein umfassendes und undifferenziertes Verbot aller PFAS, unabhängig von ihrer Risikobewertung, hätte massive negative Auswirkungen *auf die gesamte Industrie und die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.*

Die deutsche Industrie sieht sich daher in ihrer Position bestärkt: Um die negativen Auswirkungen des Beschränkungsvorhabens auf die deutsche Industrie zu begrenzen, muss der Regulierungsansatz im weiteren Verfahren grundlegend revidiert werden. Der BDI fordert:

- **Regulierung auf Basis eines risikobasierten Ansatzes**: Umkehr des Regulierungsansatzes – statt eines pauschalen Verbots mit vielen Ausnahmen sollte eine gezielte Regulierung risikobehafteter PFAS-Verwendungen vorgesehen werden.
- **Ausnahme für Fluorpolymere**: Fluorpolymere sollten vollständig ausgenommen werden, um Komplexität und Verwaltungsaufwand zu reduzieren.
- **Implementierung eines Review-Mechanismus**: Ausnahmen müssen überprüfbar, verlängerbar und neu beantragbar sein, um auf technische Entwicklungen und fehlende Alternativen flexibel reagieren zu können.
- **Sicherstellung der Umsetzbarkeit:** Die Regulierung muss praktikabel und vollziehbar sein – z. B. durch grundlegende, unbefristete Ausnahmen zur Reduktion der Komplexität.
- **Planungssicherheit für Unternehmen**: Die Industrie braucht schnell Klarheit, um Investitionsunsicherheiten zu vermeiden. Die Verzögerung darf jedoch nicht zulasten einer fundierten Bewertung gehen.

Dr. Mirjam Merz | Umwelt, Technik und Nachhaltigkeit | T: +49 30 2028-1466 | m.merz@bdi.eu | www.bdi.eu

Hintergrund

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat am 20. August 2025 den aktualisierten Vorschlag („Hintergrunddokument“) zur Beschränkung von per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) veröffentlicht. In das sogenannte Hintergrunddokument (Draft Background Document) haben die einreichenden Behörden die mehr als 5.600 Kommentare der öffentlichen Konsultation eingearbeitet. Das Hintergrunddokument stellt damit den aktuellen Informations- und Bewertungsstand dar und liefert die weitere Basis für die Bewertung in den ECHA-Ausschüssen zur Erstellung der wissenschaftlichen Stellungnahme. Dies entspricht jedoch noch nicht dem finalen Vorschlag für die endgültige PFAS-Beschränkung.

Die Dossier-Ersteller haben im Rahmen der Aktualisierung des Beschränkungsdossiers acht **weitere Sektoren** identifiziert, die bisher noch nicht im Dossier berücksichtigt waren (Dichtungsanwendungen, Maschinenanwendungen, weitere medizinische Anwendungen, militärische Anwendungen, Explosivstoffe, Technische Textilien, weitere industrielle Anwendungen wie z. B. Lösungsmittel und Katalysatoren).

Darüber hinaus wurden **alternative Beschränkungsoptionen (RO3)** entwickelt, die über ein vollständiges Verbot oder befristete Ausnahmen hinausgehen. Diese sehen unter bestimmten Bedingungen die weitere Herstellung, das Inverkehrbringen oder die Verwendung von PFAS vor, wenn Risiken kontrolliert werden können. Diese alternativen Optionen wurden vom Dossier-Einreicher zwar für verschiedene Bereiche bewertet (u. a. PFAS-Herstellung, Transport, Elektronik und Halbleiter, Energie, Dichtungsanwendungen, Maschinenanwendungen, Technische Textilien). Konkrete Ausnahmeregelungen sind im aktualisierten Hintergrunddokument hierzu aber noch nicht vorgesehen (mit Ausnahme der Herstellung von PFAS, s. u).

Jedoch wurden auf Basis der Bewertung einige weitere grundsätzliche Ausnahmen sowie weitere spezifische/zeitlich begrenzte Ausnahmen neu aufgenommen (derzeit 74 Ausnahmen für spezifische Verwendungen). Die für die spezifischen Ausnahmen vorgesehenen Befristungszeiträume von 6,5 und 13,5 Jahren wurden grundsätzlich beibehalten.

Neben den grundsätzlichen Ausnahmen, die bisher nur für aktive Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln, Biozidprodukten und Human- und Tierarzneimitteln vorgesehen waren, werden nun **weitere grundsätzliche Ausnahmen** vorgeschlagen. Diese umfassen u. a. Ausnahmen für die Verwendung von PFAS in Ersatzteilen, in Ausgangsstoffen und Zwischenprodukten bei der Herstellung von PFAS für spezifische Ausnahmen, in Erzeugnissen mit recycelten Materialen und in der produkt- und verfahrensorientierten Forschung/Entwicklung. Zudem wird eine grundsätzliche/unbefristete Ausnahme für die Herstellung von PFAS mit oder ohne den Einsatz fluorierter Polymerisationshilfsmittel bei der Produktion polymerer PFAS unter kontrollierten Bedingungen und unter Einhaltung bestimmter Emissionsfaktoren vorgeschlagen.

Darüber hinaus hat die ECHA Ende August einen Bericht zum Stand des Verfahrens und zum weiteren Vorgehen veröffentlicht (ECHA-Update). In diesem macht die ECHA deutlich, dass die Ausschüsse für Risikobewertung (RAC) und sozioökonomische Analyse (SEAC) keine spezifische Bewertung der im Hintergrunddokument zusätzlich identifizierten acht Sektoren vornehmen werden. Die Konsultation zum SEAC-Entwurf wird in der ersten Jahreshälfte 2026 erfolgen.

Die ECHA hat angekündigt, dass Beiträge zur SEAC-Konsultation über einen strukturierten Fragebogen mit vorgegebenen Antwortfeldern eingebracht werden und keine Anhänge hochgeladen werden können. Aus Sicht des BDI muss sichergestellt sein, dass betroffene Stakeholder alle relevanten Informationen einbringen können. Eine Begrenzung auf festgelegte Informationen im Rahmen eines

vorgefertigten Fragenkatalogs ist nicht angemessen, und es besteht die Gefahr, dass relevante Informationen nicht in das Beschränkungsverfahren eingebracht werden können.

Bewertung des aktualisierten Beschränkungsdossiers (Hintergrunddokument)

Die Aufnahme neuer genereller Ausnahmen für Ersatzteile, Ausgangsmaterialien und Zwischenprodukte, Erzeugnisse mit recycelten Materialien und die Herstellung von PFAS sehen wir grundsätzlich positiv. Hierdurch werden wichtige Grundlagen wie z. B. Lieferkettenaspekte und die Reparaturfähigkeit komplexer Produkte, die in der Vergangenheit immer wieder von Seiten der Industrie angemahnt wurden, im Beschränkungsvorschlag berücksichtigt.

Auch die Aufnahme zusätzlicher Beschränkungsoptionen für verschiedene Sektoren, die über ein vollständiges Verbot oder befristete Ausnahmen hinausgehen, begrüßen wir grundsätzlich. Da jedoch lediglich für die Herstellung von PFAS unter der Einhaltung bestimmter Emissionsfaktoren konkrete Ausnahmen im überabeiteten Hintergrunddokument vorgesehen sind, ist eine weitere Bewertung in Bezug auf die alternativen Beschränkungsoptionen/unbefristete Ausnahmen nicht möglich. Zentrale Fragen bleiben offen.

Zudem wurden auf Basis der in der Konsultation eingereichten Kommentare weitere verwendungsspezifische Ausnahmen aufgenommen. Die Industrie prüft derzeit, inwiefern die Vorschläge den Input in die Konsultation abdecken. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Zahl der anwendungsspezifischen Ausnahmen weiter steigen wird, zumal die Identifikation von PFAS-Anwendungen ebenfalls noch andauert und keinesfalls abgeschlossen ist. Vor diesem Hintergrund erscheint es wahrscheinlich, dass die vorgesehenen Ausnahmen leider noch immer nicht alle Verwendungen ohne geeignete Alternativen abbilden.

Auch wenn durch die Aufnahme zusätzlicher Aspekte Teile der von Seiten der Industrie eingebrachten Informationen im überarbeiteten Dossier nun Berücksichtigung finden, stellt die Aktualisierung **keinen „Befreiungsschlag“** dar. Die Industrie hat in den letzten Monaten evidenzbasiert gegenüber den beteiligten Behörden dargelegt, dass ein umfassendes und undifferenziertes Verbot aller PFAS, unabhängig von ihrer Risikobewertung, **massive negative soziökonomische Auswirkungen** hätte.

Leider halten die Behörden ungeachtet dessen an ihren Plänen fest und der **grundsätzliche Regulierungsansatz eines umfassenden PFAS-Verbots mit zeitlich begrenzten, sehr spezifischen Ausnahmen** bleibt bestehen. Da die Grundprobleme des Beschränkungsvorschlags damit auch weiterhin fortbestehen, bleiben auch die wesentlichen bisher vorgebrachten Kritikpunkte erhalten:

- **Das Beschränkungsdossier (Hintergrunddokument) ist weiterhin nicht risikobasiert**
  Auch im überarbeiteten Hintergrunddokument wird keine angemessene Risikobewertung als Grundlage vorgenommen. Dies entspricht nicht den Vorgaben der REACH-Verordnung, die vorsieht, dass Beschränkungen immer dann erlassen werden, wenn ein „inakzeptables Risiko“ besteht (Art. 68 REACH). Die bloße Annahme, dass alle Stoffe innerhalb einer so großen Stoffgruppe dieselben Gefahrenmerkmale aufweisen, reicht nicht aus, um ein „inakzeptables Risiko“ für die gesamte Gruppe zu belegen. Auch der Verweis auf Persistenz als alleinigen und maßgeblichen Regulierungsgrund ist nicht ausreichend.

  Die Begründung dieses Vorgehens mit dem Vorsorgeprinzip ist weiterhin nicht schlüssig, da die vorgeschlagene Beschränkung im Widerspruch zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit steht, der bei einer Anwendung des Vorsorgeprinzips stets mitberücksichtigt werden muss. Um eine

ausgewogene und verhältnismäßige Regulierung sicherzustellen, müsste stattdessen eine wissenschaftliche Risikobewertung aller Stoffe – oder zumindest jeder PFAS-Untergruppe – erfolgen.

- **Der Beschränkungsvorschlag ist immer noch nicht differenziert genug, eine grundsätzliche Ausnahme für Fluorpolymere ist weiterhin nicht vorgesehen**
  Eine angemessene Differenzierung zwischen den unterschiedlichen PFAS-Kategorien und ihren Eigenschaften bleibt weiter aus. Dies führt dazu, dass weithin Stoffgruppen, von denen in der Verwendungsphase kein „inakzeptables Risiko“ ausgeht, Teil des überarbeiteten Vorschlages sind.

  Dies betrifft insbesondere die Gruppe der Fluorpolymere, für die auch nach der Aktualisierung keine grundsätzliche Ausnahme vorgesehen ist, obwohl während der Verwendung dieser Stoffgruppe keine Risiken bestehen und Risiken in der Herstellung und in der End-of-Life-Phase angemessen beherrscht und über umweltrechtliche Regulierungen (z. B: IED) kontrolliert werden können. Dies machen auch freiwillige von der Industrie getragene Initiativen wie z. B. das „FPG Manufacturing Programme“ deutlich.[1] Diese Initiative der Fluorpolymerhersteller legt messbare Ziele zur Emissionsreduzierung fest, fördert den Einsatz modernster Technologien und unterstützt gleichzeitig die Transparenz und den sicheren Umgang entlang der Wertschöpfungskette.
  Zudem bestehen verschiedene Möglichkeiten, die End-of-Life-Phase der Fluorpolymere sicher zu gestalten. Hier sind insbesondere neue Entwicklungen bei Recycling-Verfahren (, bei denen Fluorpolymere sicher in die Monomere zurückgespalten werden können, sowie die nachgewiesene sichere Verbrennung von Abfällen, die Fluorpolymere enthalten, zu berücksichtigen. Die im Hintergrunddokument dargestellten Ausführungen zur Studienlage hinsichtlich möglicher PFAS-Emissionen bei der thermischen Behandlung von Fluorpolymeren in Abfallverbrennungsanlagen sind jedoch auch nach der vorgenommenen Aktualisierung nicht angemessen. Die dort getroffene Schlussfolgerung, dass eine vollständige Mineralisierung von Fluorpolymeren in der kommunalen Müllverbrennung unwahrscheinlich sei, widerspricht jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Um eine wissenschaftlich fundierte Einschätzung zu gewährleisten, sollten die Ergebnisse auch von noch laufenden Studien in die Bewertung einfließen.

- **Die vorgeschlagene Beschränkung droht auch mit zusätzlichen Ausnahmen zu Lieferkettenunterbrechungen zu führen**
  Eine unbegrenzte Ausnahme für die Produktion polymerer PFAS unter Einhaltung bestimmter Emissionsanforderungen, kombiniert mit massiven Einschränkungen oder nur zeitlich begrenzten Ausnahmen für spezifische Anwendungen, wird das Risiko einer Unterversorgung mit diesen Werkstoffen bzw. dem Erhalt heimischer Produktion nicht mindern. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist der Betrieb von Anlagen für Werkstoffe, deren Anwendungsbereiche durch regulatorische Vorgaben zunehmend eingeschränkt werden, wenig sinnvoll. Die wirtschaftliche Tragfähigkeit solcher Anlagen ist gefährdet, wenn zentrale Absatzmärkte wegbrechen. Dies kann zu einer schleichenden Verlagerung der Produktion ins Ausland führen und die Versorgungssicherheit in Europa weiter schwächen.

- **Das Beschränkungsdossier (Hintergrunddokument) ist weiterhin sehr komplex und aufgrund der sektorspezifischen Vorgehensweise nicht umsetzbar**
  Aufgrund der Breite des Beschränkungsansatzes und der Vielzahl der relevanten Anwendungen ist der sektorspezifische Ansatz nicht umsetzbar und daher weiterhin nicht angemessen.

---

[1] https://fluoropolymers.eu/fluoropolymers/#responsible-manufacturing

Aus Sicht der Industrie kann es nicht gelingen, alle relevanten Verwendungen ohne geeignete Alternativen zu identifizieren, diese im Beschränkungsvorschlag über Ausnahmen zu berücksichtigen und so notwendige Weiterverwendungen sicherzustellen. Vielmehr sollte hier – wie immer wieder von der Industrie angemahnt – eine Umkehr des Regelungsansatzes erfolgen und anstelle eines breiten Verbotes mit unzähligen Ausnahmen die gezielte Beschränkung einzelner, risikobehafteter Verwendungen vorgesehen werden.

Beim gewählten Vorgehen wird eine Vielzahl von Ausnahmen notwendig sein, was zu einer enormen Komplexität der Beschränkung führen wird. Wie dies in der praktischen Umsetzung und im Vollzug (z. B. auch in Bezug auf Importe) nachgehalten und durchgesetzt werden soll, ist nicht ersichtlich. Neue Sektoren und die neue Regulierungsoption RO3 sind zwar grundsätzlich ein wichtiger Fortschritt, bringen jedoch zusätzliche Komplexität in das ohnehin schon komplexe Beschränkungsdossier. Vor diesem Hintergrund wäre die Herausnahme von Fluorpolymeren aus dem Dossier nicht nur aus wissenschaftlichen Gründen sinnvoll (s. o.), sondern würde auch die unnötige Komplexität der Beschränkung und die Anzahl notwendiger Ausnahmen erheblich reduzieren. Dies würde wiederum zu einer besseren Durchsetzbarkeit, einer höheren Wahrscheinlichkeit für eine fristgerechte Umsetzung und zur Unterstützung strategisch wichtiger Sektoren führen.

- **Die im Beschränkungsdossier (Hintergrunddokument) vorgesehenen Ausnahmen sind weiterhin nicht angemessen**
  Die weitere Aufnahme spezifischer Ausnahmen ist grundsätzlich positiv. Dennoch umfasst auch das aktualisierte Hintergrunddokument nicht alle relevanten Ausnahmen, die notwendig sind, um Verwendungen, für die keine geeigneten Alternativen bestehen, weiterhin fortführen zu können.
  Die vorgeschlagenen Ausnahmen basieren auch nach der Aktualisierung auf zwei starren und relativ kurzen Übergangsfristen (6,5 bzw. 13,5 Jahre), die der Komplexität der vorgeschlagenen Beschränkung nicht gerecht werden. Die endgültige Regelung sollte unbegrenzte Ausnahmen dort vorsehen, wo sie notwendig sind, und verwendungsspezifische Übergangsfristen ermöglichen. Die Ausgangslage bei der Suche nach alternativen Hochleistungsmaterialien variiert erheblich zwischen den einzelnen Industriesektoren. In vielen Anwendungen wie beispielsweise Medizinprodukten sind insbesondere Fluorpolymere weiterhin die einzigen Materialien, die den hohen Leistungs- und Sicherheitsanforderungen gerecht werden. Gleichzeitig gibt es Anwendungen, in denen andere Hochleistungsmaterialien tatsächlich eine praktikable Alternative darstellen. Dieser komplexe Status quo muss in einem anwendungsspezifischen Regulierungsansatz durch individuelle Lösungen berücksichtigt werden. Dabei müssen auch andere gesetzliche Vorgaben, die Anforderungen an Zulassung und Zertifizierung mit sich bringen, mit einbezogen werden.

  Das Dossier erkennt zutreffend an, dass in vielen Bereichen noch nicht absehbar ist, ob Übergangsfristen von 13,5 Jahren ausreichend sind, um geeignete Alternativen zu finden. Um auch bei nicht erfolgreicher Identifizierung von Alternativen handlungsfähig zu bleiben und unbeabsichtigte sozioökonomische Folgen zu vermeiden, muss in der endgültigen Regelung zwingend ein Review-Mechanismus zur Überprüfung und ggf. Verlängerung von Ausnahmen (rechtzeitig vor deren Ablauf) verankert werden.

- **Die im Beschränkungsdossier vorgesehenen Ausnahmen für Ersatzteile greifen zu kurz**
  Eine grundsätzliche Ausnahme für die Verwendung von PFAS in Ersatzteilen ist sehr zu begrüßen. Allerdings ist die vorgesehene Begrenzung auf maximal 20 Jahre nach dem Inverkehrbringen des Erzeugnisses oder komplexen Objektes, in dem das PFAS-haltige Ersatzteil zum Einsatz kommt, nicht zielführend. Aufgrund der Lebensdauer von Industrieanlagen und Investitionsgütern,

die häufig länger als 20 Jahre ist (z. B. Maschinen, Flugzeuge, Infrastrukturelemente), greift diese zeitliche Begrenzung der Ausnahme im Sinne der Kreislaufwirtschaft zu kurz. Nicht in REACH definierte Begrifflichkeiten bei der Formulierung der Ausnahmen („spare parts used in articles or complex objects for which legal obligations related to the use of specific spare parts“, „articles already in end use“, …) bieten wenig Rechtssicherheit und erschweren die Durchsetzung der Vorgaben.

- **Die im Hintergrunddokument vorgesehenen Dokumentations- und Kennzeichnungspflichten führen zu zusätzlichem bürokratischem Aufwand**
  Das aktualisierte Dossier sieht neue bürokratische Anforderungen vor, etwa Dokumentations- und Kennzeichnungspflichten sowie Zertifizierungen durch Dritte. In Paragraph 7 werden Dokumentationspflichten vorgesehen, die von Seiten der Unternehmen bei der Inanspruchnahme von Ausnahmen (mit einer Frist von 13,5 Jahren) jährlich erfüllt werden müssen. Hierdurch wird ein erheblicher bürokratischer Aufwand auf die Unternehmen zukommen. Vor dem Hintergrund der Bestrebungen der EU-Kommission zur Entbürokratisierung und der aktuellen wirtschaftlichen Situation müssen die Regelungen zu Berichtspflichten mit viel Augenmaß ausgestaltet werden. Des Weiteren ist die Weitergabe von Informationen zu eingesetzten Mengen und in Anspruch genommene Ausnahmen, insbesondere in sicherheitsrelevanten Bereichen, kritisch zu sehen, da hierdurch sensible Unternehmensinformationen bekannt gegeben werden müssen.

  Hervorzuheben ist zudem die vorgesehene Kennzeichnungspflicht von Produkten im Geltungsbereich der WEEE-Richtlinie (Waste Electrical and Electronic Equipment-Directive). Lieferanten von komplexen Erzeugnissen oder Kunststoffkomponenten dieser Produkte müssen vor dem Inverkehrbringen sicherstellen, dass diese sichtbar, lesbar und dauerhaft mit dem Hinweis „Enthält absichtlich zugesetzte PFAS“ gekennzeichnet sind. Da sehr viele Produkte im Geltungsbereich der WEEE liegen, würde die Kennzeichnungspflicht einen erheblichen bürokratischen Aufwand verursachen – ohne erkennbaren Mehrwert für die Kreislaufwirtschaft.

- **Nach der Aktualisierung des Beschränkungsdossiers bestehen Unklarheiten zur weiteren Vorgehensweise**
  Die ECHA hat angekündigt, dass die acht neu identifizierten Sektoren nicht mehr spezifisch von den ECHA-Ausschüssen beraten und bewertet werden, grundsätzlich wird aber weiterhin an der umfassenden Beschränkung mit zeitlich begrenzten sektorspezifischen Ausnahmen festgehalten.

  Die Ankündigung der ECHA wirft viele Fragen auf und es besteht Unklarheit, was dies für die betroffenen Bereiche bedeutet. Dies führt zu einer großen Verunsicherung und weiterer Planungsunsicherheit. Da die neu identifizierten Sektoren sehr breit gefasst sind und grundsätzliche Verwendungen der industriellen Produktion umfassen, betrifft dies sehr viele Unternehmen. Beispielsweise sind Druck-, Dichtungs- und Maschinenanwendungen für nahezu alle Branchen relevant. Das angekündigte Vorgehen, die acht neu identifizierten Sektoren (trotz des sektorspezifischen Ansatzes) nicht mehr im Detail zu bewerten, ist aus Sicht der Industrie nicht angemessen und macht deutlich, dass der eingeschlagene Weg zu komplex und nicht umsetzbar ist.

  Zwar ist es nachvollziehbar und wichtig, den Prozess im Interesse der regulatorischen Vorhersehbarkeit sowie der Planungs- und Investitionssicherheit der Industrie zügig abzuschließen. Dies darf jedoch nicht auf Kosten einer detaillierten, wissenschaftlich fundierten Bewertung aller in die Konsultation eingebrachten Fakten geschehen. Eine umfassende PFAS-Beschränkung ohne vollständige wissenschaftliche Bewertung aller Sektoren birgt die Gefahr, dass derzeit unersetzbare Verwendungszwecke von PFAS übersehen werden. Darüber hinaus würde ein umfassendes

PFAS-Verbot mit einer großen und ständig wachsenden Zahl von Ausnahmeregelungen die Umsetzung für Industrie und Behörden erschweren. Wir fordern daher, den Beschränkungsansatz umzukehren und gezielt nur solche PFAS-Anwendungen zu beschränken, bei denen eine gründliche evidenzbasierte Bewertung in den ECHA-Ausschüssen vorangegangen ist und ein inakzeptables Risiko festgestellt wurde (s. o.).

Forderungen und Lösungsansätze

Auch wenn einzelne Aspekte des Beschränkungsdossier ergänzt und überarbeitet wurden, stellt der derzeit diskutierte Vorschlag weiterhin ein umfassendes PFAS-Verbot dar, von dem lediglich einzelne Verwendungen generell und verschiedene spezifische Verwendungen zeitlich begrenzt ausgenommen wären. Aus den o. g. Gründen wird diese Vorgehensweise einer risikobasierten Regulierung, die auf wissenschaftlicher Evidenz basiert, nicht gerecht. Eine Beschränkung in der vorgeschlagenen Form hätte massive negative Auswirkungen nicht nur auf einzelne Branchen, sondern auf die gesamte Industrie sowie die Innovationsfähigkeit und die Wettbewerbsfähigkeit von europäischen Unternehmen.

Um die negativen Auswirkungen für den Wirtschaftsstandort und die Souveränität der europäischen Wirtschaft zu begrenzen, sollten vor dem Hintergrund o. g. Bewertungen und der aktuellen wirtschaftlichen Situation insbesondere folgende Punkte im weiteren Verfahren dringend berücksichtigt werden:

- **Beschränkungsvorschlag risikobasiert und gezielt gestalten**
  Dabei muss eine differenzierte **Bewertung (und Regulierung) der verschiedenen Stoffe oder zumindest von PFAS-Unterkategorien** entsprechend der jeweiligen Eigenschaften erfolgen. Hierzu sollte eine Umkehr des Regulierungsansatzes vorgenommen und anstelle eines breiten Verbotes mit unzähligen Ausnahmen eine gezielte Beschränkung einzelner, risikobehafteter Verwendungen vorgesehen werden (wie eigentlich in REACH vorgesehen).

- **Fluorpolymere vollständig aus dem Geltungsbereich der Beschränkung ausnehmen**
  Hierdurch kann eine erhebliche Verringerung der Komplexität (Zahl der spezifischen Ausnahmen und damit verbundener Verwaltungsaufwand sowie jährliche Meldepflichten) erzielt und die negativen wirtschaftlichen Folgen angemessen begrenzt werden. Die freiwillige Selbstverpflichtung der Fluorpolymer-Hersteller[2], [3], [4] sollte (vorbehaltlich der regelmäßigen Prüfung ihrer Wirksamkeit) als ausreichende Risikomanagement-Maßnahme anerkannt werden.

- **Review-Mechanismus zur Überprüfung, Neubeantragung und Verlängerung von Ausnahmen vorsehen**
  Angesichts der technischen Bedeutung der PFAS wird nur so sichergestellt, dass auf notwendige technische Entwicklungen oder die fehlende Verfügbarkeit geeigneter Alternativen trotz umfassender Alternativensuche angemessen reagiert werden kann und ggf. PFAS-Verwendungen länger als ursprünglich oder im angepassten Umfang möglich sind.

---

[2] FPG Manufacturing Programme for European Manufacturing sites (Link)
[3] FPG Manufacturing Factsheet (Link)
[4] FPG Manufacturing Programme Update 2025 (Link)

- **Beschränkung umsetzbar und für den Vollzug nachprüfbar bzw. -vollziehbar formulieren**
  Um dies zu gewährleisten, sollte die **Komplexität des Regulierungsansatzes erheblich reduziert** werden (z. B. durch weitere grundsätzliche, zeitlich unbefristete Ausnahmen).

- **Schnell Planungssicherheit, Klarheit und Transparenz für die Industrie schaffen**
  Die mit dem Beschränkungsverfahren verbundenen Unsicherheiten für den Wirtschaftsstandort sind weiterhin hoch, und es wird deutlich, dass bereits jetzt Investitionen nicht getätigt oder ins außereuropäische Ausland verlegt werden. Eine weitere Verzögerung des Verfahrens muss daher vermieden werden. Dies darf jedoch nicht auf Kosten einer strengen, wissenschaftlich fundierten Bewertung geschehen – insbesondere, wenn weiterhin an einer grundsätzlichen/breiten PFAS-Beschränkung mit zahlreichen sektorspezifischen Ausnahmen festgehalten wird.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Redaktion
Dr. Mirjam Merz
Umwelt, Technik und Nachhaltigkeit
T: +49 30 2028-1466
m.merz@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 2158